



Gemeinde

Mellikon

Entschädigungs- und Spesenreglement

ENTWURF

Entschädigungs- und Spesenreglement der Gemeinde Mellikon

vom 1. Januar 2026

Der Einwohnergemeinde Mellikon erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes Entschädigungs- und Spesenreglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Entschädigung und Spesen des Gemeinderats sowie allen weiteren Behörden und Kommissionen.

§ 2 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten des Gemeinderats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben in Amtsangelegenheiten – sowohl während der Amtszeit als auch danach – Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Beginn und Ende Anspruch

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

§ 5 Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die im Einzelfall von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

B. Entschädigung Gemeinderat

§ 6 Besoldung

Die Gemeinderatsbesoldung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

§ 7 Zweck der Besoldung

Mit der Gemeinderatsbesoldung sind folgende Leistungen abgegolten:

- Teilnahme an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen inkl. Sitzungsvorbereitung
- Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeindeversammlungen
- Teilnahme an der Bundesfeier, am Neujahrsapéro, am Waldumgang und VIP-Anlässen ohne spezielle Aufgaben

§ 8 Weitere Entschädigungen

Die Vergütung der pauschalen Entschädigung sowie weiterer Spesen ist im Anhang I des Reglements geregelt.

§ 9 Auszahlung

Die Gemeinderatsbesoldung sowie die pauschale Entschädigung werden anteilsmässig monatlich ausbezahlt. Die Spesen werden per Ende Juni und Ende November abgerechnet.

§ 10 Stellvertretung

Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.

C. Entschädigung Kommissionen

§ 12 Sitzungsgelder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder, ist im Anhang I geregelt.

§ 13 Zweck

Im Sitzungsgeld sind die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen abgegolten.

§ 14 Auszahlung

Bei den Kommissionen werden Sitzungslisten geführt und mit Stichtag 30. November abgerechnet. Die Einreichung der Listen an die Abteilung Finanzen hat bis spätestens 1. Dezember zu erfolgen. Die gleiche Regelung gilt für allfällige Spesen von Kommissionsmitgliedern.

§ 15 Spesen weitere Behörden und Kommissionen

Für Mitglieder von anderen Behörden sowie Kommissionen werden in der Regel keine Telefon- oder Kilometerspesen ausbezahlt. Ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Teilnahme an einem Anlass im Auftrag der Kommission ausserhalb der Region) werden individuell gemäss Anhang I entschädigt.

D. Entschädigung Gemeindewerke

§ 16 Höhe

Die Entschädigung und Spesen werden im Anhang I dieses Reglements geregelt.

§ 17 Auszahlung

Die Mitarbeiter der Gemeindewerke rechnen ihre Arbeiten und allfällige Spesen, wenn möglich mit Monatsrapporten, mindestens aber zweimal jährlich per 30. Juni und 30. November ab.

E. Weitere Bestimmungen

§ 18 Weiterbildung Gemeinderat und weitere Behörden

Für die Weiterbildung wird im Budget jährlich ein Betrag eingestellt.

§ 19 Dienstfahrtenkasko

Die Kilometerentschädigung enthält den Anteil für den Versicherungsschutz durch den Arbeitnehmer (Haftpflichtversicherung). Die Gemeinde hat eine Dienstfahrtenkaskoversicherung.

F. Schlussbestimmungen

Der Anhang I ist ein Bestandteil dieses Reglements. Änderungen in den Anhängen oder in den Erläuterungen in Bezug auf die Ansätze werden automatisch wirksam. Alle anderen Änderungen bedürfen einer Anpassung dieses Reglements

G. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen

Das Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2025 genehmigt.

Mellikon, 21. November 2025

GEMEINDERAT MELLIKON
Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Rolf Laube

Carmen Hitz

Anhang I zum Entschädigungs- und Spesenreglement

Gemeinderat

Besoldung

Gemeindeammann	CHF	18'500
Vizeammann	CHF	11'000
Gemeinderat	CHF	9'500

In der Gemeinderatsbesoldung sind folgende Leistungen **nicht** abgegolten:

- Besprechungen, Augenscheine oder Abklärungen im Hinblick auf die Behandlung von Geschäften an Gemeinderatssitzungen oder Gemeindeversammlungen
- Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen – die Vorbereitungen werden separat ausgewiesen
- Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbänden (sofern keine Entschädigung direkt ausbezahlt wird)
- Repräsentationsaufgaben inner- & ausserhalb der Gemeinde mit speziellen Aufgaben
- Weiterbildungsanlässe
- Besprechungen und Augenscheine mit offiziellem Charakter
- Feuerwehrschlussübung
- Jungbürgerfeier
- Schulschlussfeier
- Neuzuzügertreffen (Begrüssung)
- Gratulationsbesuche
- Seniorenanlässe
- Waldarbeitstag (Behörde)

Weitere Entschädigungen

Jährliche pauschale Entschädigung (Telefon, Büromaterial, ICT):

Gemeindeammann	CHF 350
Vizeammann	CHF 200
Gemeinderat	CHF 150

Spesen

Leistungen, welche nicht in der Gemeinderatsbesoldung bzw. der pauschalen Entschädigung abgegolten sind, werden mit folgenden Ansätzen entschädigt:

- Nicht abgeholte Leistungen gem. Liste CHF 34 pro Stunde
- Autospesen pro km CHF 0.70
- Kosten öffentlicher Verkehr (2. Klasse) gemäss Billetten

Kommissionen

Die Entschädigung für Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Stundenansatz Kommissionen (Mo – Sa)	CHF 34
Stundenansatz Wahlbüro (sonntags)	CHF 50

Ausserordentliche Spesen bei Sitzungen, Veranstaltungen, Kursen im Auftrag der Gemeinde

- Autospesen pro km CHF 0.70
- Kosten öffentlicher Verkehr (2. Klasse) gemäss Billetten

Gemeindewerke und sonstige Angestellte

Die Entschädigungsansätze werden wie folgt festgelegt:

- Stundenlohn (Gemeindewerk, Aushilfen, etc.) CHF 34
- Maschinenbenützung nach Ansätzen ART-Tarif
- Autospesen pro km CHF 0.70
- Kosten öffentlicher Verkehr (2. Klasse) gemäss Billetten